



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

2. Das institutsgeschichtliche Problem

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

die Überschrift zeigt, daß für meine Ansicht das Fehlen des Königsbanns in den Marken den Ausgangspunkt bildet. Allerdings habe ich noch auf andere Elemente hingewiesen, namentlich auf die fränkischen Züge des Königsbanns. Aber die städtische Deutung der Pflughaften wird nicht erwähnt. Ich habe seitdem weitere Bestätigungen gefunden und glaube den Fortbestand der missatischen Gerichtsgewalt auch für das übrige Deutschland annehmen zu müssen. Die missatische Gerichtsgewalt mit ihrer besonderen Zuständigkeit ist mit dem Ende der Karolingerzeit nicht untergegangen sondern den Grafen innerhalb des Herzogtums delegiert worden. Die Markgrafen haben die Delegation nicht erhalten, weil sie der Erweiterung ihrer Zuständigkeit nicht bedurften.

Diese Erkenntnis ist von erheblicher verfassungsgeschichtlicher Bedeutung¹⁾. Sie hat auch einen gewissen Erkenntniswert für die Hauptgliederung, denn sie erklärt die besondere Beziehung der schöffenbaren, Edeling, nobiles zum Königsbann. Aber mit der Auffassung der Pflughaften des Rechtsbuches hat sie nichts zu tun, auch nicht mit der Möglichkeit eines ländlichen Schulzengerichts, wie es sich BEYERLE denkt. Weshalb sollte der missatische Ursprung des Königsbanns es irgendwie ausschließen, daß der Stellvertreter des Grafen Sondergerichte mit einem Teile der Dinggenossen abhielt?

b) Die Probleme der Dienstmannschaft. § 50.

1. Eine besondere Irrtumsgruppe tritt in den Ausführungen BEYERLES über meine Auffassung der Dienstmannschaft hervor. Von Anfang an und immer wieder²⁾ habe ich betont, daß bei der Untersuchung des Ursprungs der Dienstmannschaft zwei verschiedene Fragen scharf zu scheiden sind, die Frage nach dem Ursprunge des Rechtsinstituts (institutsgeschichtliches Problem) und die Frage nach der Herkunft der Dienstmanneschlechter (genealogisches Problem).

2. Die erste Frage habe ich dahin beantwortet, daß das Rechtsinstitut der sächsischen Dienstmannschaft eine Fortbildung der altsächsischen Mundlingschaft ist, also derjenigen Rechtsbeziehung, in der die höheren Libertinen (normaler-

¹⁾ Vgl. unten die Deutung des Würzburger Privilegs von 1168. (§ 51. N VI.).

²⁾ Zuletzt Standesgliederung S. 178 ff.

weise) und außerdem die eventuellen Ergebungsleute standen. Wenn wir die altsächsische Gliederung der Freien mit der Hauptgliederung der Freien im Sachsenspiegel vergleichen, so entsprechen die Edelinges den Schöffenbaren, die Frilinges den Pflughaften und Landsassen. Aber diese beiden Stände des Rechtsbuchs stehen nicht im Mundium eines privaten Herrn. Es fehlt daher im Rechtsbuche an Nachfolgern für die altsächsischen Mundlinge. Andererseits ist auch auf der Seite des Rechtsbuchs ein Überschuß vorhanden. Die Laten sind in beiden Bildern vertreten. Aber über ihnen finden wir im Rechtsbuche den Stand der Dienstleute. Schon dieser Vergleich führt zu der Frage, ob nicht die Dienstmannschaft als Fortbildung der Mundlingschaft aufzufassen ist. Genauere Untersuchungen haben mir diesen Zusammenhang voll bestätigt¹⁾.

3. Bei der zweiten Frage, bei dem genealogischen Problem, handelt es sich vor allem darum, welcher von den beiden Unterformen der Mundlinge, den Libertinen oder den Ergebungsleuten, die Mehrzahl der Dienstmannesgeschlechter entstammt. Man kann die Frage auch dahin formen, ob der Aufstieg von unten durch Freilassung oder der Abstieg von oben durch Autotradition die statistische Regel gebildet hat. WITTICH hatte sich für das Vorherrschen der Herkunft von Ergebungsleuten ausgesprochen. Im Gegensatz zu WITTICH bin ich dafür eingetreten, daß die Ergänzung von unten ursprünglich die Hauptrolle gespielt hat, während wir hinsichtlich der Genealogie der in einer späteren Zeit vorhandenen Geschlechter uns mit einem non liquet begnügen müssen²⁾.

4. BEYERLE ist es nicht gelungen, die beiden Fragen auseinanderzuhalten. Dazu kam sein Mißverständnis meiner Auffassung der Mundlinge (S. 184 Anm. 1). Deshalb glaubt er meine Ansicht über das institutsgeschichtliche Problem mit dem Hinweis darauf widerlegen zu können, daß der Aufstieg von unten für die ministerialen Geschlechter die Regel gebildet habe, was ich ja gleichfalls annehme (S. 502 o., S. 505 Abs. 1 a. E. und Abs. 2).

¹⁾ Vgl. insbesondere: Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft. Vjschr. f. S. a. W. 1907, S. 116 ff.

²⁾ Vgl. Standesgliederung S. 180, 81.